

Finanzen

Kein Anspruch für Selbständige

Viele zahlen umsonst in die Sozialkassen ein. Wer kämpft, erhält das Geld aber zurück

Von Elke Dolle-Helms

IRMA H. VERSTEHT die Welt nicht mehr: 23 Jahre lang hat sie in der Fleischerei ihres Ehemanns mitgearbeitet und regelmäßig in die Sozialversicherung eingezahlt. Nach dem Tod ihres Mannes ist sie arbeitslos geworden, doch die Bundesanstalt für Arbeit verweigert das Arbeitslosengeld.

Der Grund: Irma H. wurde im nachhinein als Selbständige eingestuft und war damit für die Behörde nicht sozialversicherungspflichtig. Daß sie jahrelang Versicherungsbeiträge gezahlt hat, spielt keine Rolle. Freiwillige Zahlungen in die Arbeitslosenversicherung begründen nach einem Urteil des Bundessozialgerichts keinen Anspruch auf Insolvenz- oder Arbeitslosengeld.

So wie Irma H. geht es immer mehr Selbständigen. Sie zahlen für sich, ihre Partner, Kinder und Verwandten oftmals ein Leben lang in die Sozialkassen ein, weil sie glauben, sie seien dazu verpflichtet. Im Ernstfall können sie jedoch nicht auf Arbeitslosengeld, Erwerbsminderungsrente oder Krankengeld rechnen. Allein eine Million Familienangehörige in Betrieben jeglicher Rechtsform gehören zu den Betroffenen, denen eine Überprüfung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status anzuraten sei, sagt Hartmut Paul, Geschäftsführer der Provotum-Gesellschaft für Consulting aus Berlin. Hinzu kämen noch einmal 650 000 angestellte Geschäftsführer. „Jährlich fließen rund sechs Milliarden Euro zu Unrecht in die Sozialkassen“, weiß Christina Nickel, Inhaberin des Dortmunder Beratungsunternehmens Financial Networx.

Die Ursache für diese amtliche Abzocke „liegt an der Unübersichtlichkeit der deutschen Sozialversicherung“, schreibt die Bundestagsabgeordnete Marie-Luise Dött. Bis Ende 2004 waren die Krankenkassen die zuständigen Einzugsstellen für Sozialversicherungsbeiträge. Laut Paul nahmen sie Anträge an, ohne den sozialversicherungsrechtlichen Status des Antragstellers zu überprüfen.

Die Beiträge für Rentenversicherungsträger und Arbeitsbehörde wurden von den Kassen anschließend weitergeleitet.

„Die ersten Probleme gab es bereits vor ein paar Jahren, als im-



Griff nach der Sozialkasse: Zu Unrecht eingezahlte Beiträge können zurückgefordert werden

mer mehr Leute arbeitslos und immer mehr Unternehmen insolvent wurden“, erläutert Hartmut Paul.

Erst dann, wenn etwa die Ehefrau eines insolvent gewordenen Unternehmers ihren Antrag auf Arbeitslosengeld abliefern, prüft die Behörde, in diesem Fall die Bundesanstalt für Arbeit, ob Sozialversicherungspflicht besteht. Wie das Urteil der Krankenkasse 20 oder 30 Jahre früher lautete, interessiert dabei nicht. Dieser Praxis hat „das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, kurz: „Hartz IV“, zum Glück einen Riegel vorgeschoben. Seit Beginn 2005 erhalten zumindest neu eingestellte Geschäftsführer und Angehörige Rechtssicherheit. Sie werden nicht mehr bei der Krankenkasse angemeldet, sondern müssen einen Fragebogen ausfüllen, den die neu eingerichtete Clearingstelle bei der Bundesanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin prüft. Das Urteil dieser Clearingstelle ist bindend.

Für alle, die längst im Angestelltenverhältnis arbeiten, bleibt indes alles so nebulös, wie es war. „Wenn die Sozialversicherungsfreiheit festgestellt wird, müssen zu Unrecht gezahlte Beiträge er-

stattet werden“, erläutert Paul. Bei Rentenbeiträgen betrage die Verjährungsfrist 30 Jahre, beim Arbeitslosengeld vier Jahre. Die Krankenkassen zahlen nichts zurück und stellen die Mitgliedschaft auf „freiwillig“ um. „Die Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status lohnt sich für jeden Betroffenen“, betont Nickel. Der Weg zu einer Rückerstattung der eingezahlten Beiträge ist Sache von Fachanwälten, Sozialversicherungs- und Steuerexperten. Klare Regeln, wann eine mitarbeitende Zahnarztpraxis selbständig und sozialversicherungsfrei oder angestellt und sozialversicherungspflichtig ist, gibt es nicht.

„Maßgeblich sind immer die Gesamtschau und ihr Kontext. Zum Beispiel hat schon eine unterzeichnete Bürgschaft einer Ehefrau gereicht, um Leistungen zu verweigern“, so Christina Nickel.

Indizien für eine Sozialversicherungsfreiheit können nach Ansicht der Bundestagsabgeordneten Dött unter anderem Mehrarbeit, auch an Sonn- und Feiertagen, Freiheiten, die normalen Angestellten nicht gewährt werden, oder eine herausgehobene Position im Unternehmen sein.

Das sollte geprüft werden

WER KANN BETROFFEN SEIN?

- Gesellschafter und Geschäftsführer
- Vorstände von Kapitalgesellschaften
- Ehepartner/Lebensgefährten
- Töchter und Söhne
- Verwandte

WELCHE LEISTUNGEN WERDEN VERWEIGERT?

- Arbeitslosengeld
- Insolvenzgeld
- Berufsunfähigkeitsrente
- Erwerbsminderungsrente
- Altersrente

INDIZIEN, AUF DIE MAN ACHTEN SOLLTE

- Arbeit, auch an Sonntagen
- Ortsunübliches Gehalt
- Freiheiten, die normalen Angestellten nicht gewährt werden

ESJOTTES

Inzwischen bieten mehrere Fachberater ihre Dienste an, den sozialversicherungsrechtlichen Status festzustellen und ihre Klienten von der Versicherungspflicht zu befreien. Bei Provotum gibt es beispielsweise eine kostenlose Vorprüfung. Paul: „Wenn die Prüfung positiv ausfällt, können wir die Befreiung aus der Sozialversicherung zu über 90 Prozent erreichen.“ Das Verfahren dauert zwischen sechs und 18 Monate. Erst wenn der Kampf gegen die Behörden gewonnen ist, werden Honorare fällig. Je nach Vereinbarung verlangen die Berater zwischen zehn und 20 Prozent des Rückzahlungsbetrages.

Doch selbst die Freude über den Geldsegen ist nicht ganz ungegründet: Die Krankenkasse stellt möglicherweise Nachforderungen. Außerdem hält das Finanzamt die Hand auf. Etwa weil das Gehalt des Geschäftsführers nicht mehr als Betriebsausgabe gilt oder der Arbeitgeberbeitrag rückwirkend versteuert werden muß. Die Statusüberprüfung lohnt sich dennoch in jedem Fall: Provotum und Financial Networx holen für ihre Kunden im Schnitt 65 000 Euro von den Kassen zurück.